

Amts-Blatt



zur Latbacher Zeitung.

Nr. 128.

Donnerstag den 24. October

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1681. (2) ad Nr. 12329.

Edict
des k. k. inneröst. k. k. Appella-
tions-Gerichts. Da bei diesem k. k.
inneröst. Appellations- und Criminaloberge-
richte eine Rathsprotocollisten-Adjunctenstelle
mit dem jährl. Gehalte von 600 fl. und dem
Ränge eines jüngsten Rathsprotocollisten, in
Erledigung gekommen ist, so wird dieß mit
dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
daß die Bewerber um diese Stelle ihre gehörig
belegten Gesuche, worin sie sich vorzüglich über
die zurückgelegten Rechtsstudien, bestandenen
practischen Prüfungen, über ihre Sprachkennt-
nisse auszuweisen, und zugleich zu erklären
haben, ob und in welchem Grade sie mit einem
Beamten dieses k. k. Appellationsgerichtes ver-
wandt oder verschwägert seyen, binnen vier
Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung
dieses Edicts in die Zeitungsblätter, durch ihre
Vorstände hierorts zu überreichen. — Klagen-
genfurt am 3. October 1844.

3. 1656. (3) Nr. 5409/23585

K u n d m a c h u n g.

Wegen Lieferung der erforderlichen Eisenbe-
standtheile für den Oberbau der Staats-Eisen-
bahnen im Jahre 1845. — Für den Oberbau
der Staats-Eisenbahnen sind im Jahre 1845 fol-
gende Eisenbestandtheile erforderlich, und zwar
1. Für die nördliche Staats-Eisenbahn:
An 17 1/2 Schuh langen Schienen, 28,922 Stück,
im Gewicht 59,677 Wien. Etr.; an 15' langen
Schienen, 14,326 Stück, im Gew. 25,209 Etr.;
an einfachen Schienenstählen, 130,154 Stück,
im Gew. 16,358 Etr.; an doppelten Schienen-
stählen, 14,233 Stück, im Gew. 2,273 Etr.; an
dickeren und schwereren (einfachen) Keilen, 259,888

Stück, im Gew. 2,844 Etr.; an dünneren und
leichteren Keilen, wovon ein Paar einen doppelten
Keil bilden, 53,051 Stück, im Gew. 403 Etr.;
an Nägeln, 639,968 Stück, im Gew. 3198 Etr.;
Summa 109,962 W. Etr. — 2. Für die süd-
liche Staats-Eisenbahn: An 15 Schuh
langen Schienen, 9770 Stück, im Gew. 17,097
Wiener Etr.; an dickeren und schwereren Keilen,
298,229 Stück, im Gew. 3261 Etr.; an dün-
neren und leichteren Keilen, 47,594 Stück, im Gew.
355 Etr.; an Nägeln, 500,589 Stück, im Gew.
2503 Etr.; Summa 23,216 W. Etr.; daher für
beide Bahnstrecken zusammen 133,178
Wien. Centner. — Die Staatsverwaltung beab-
sichtigt diesen Bedarf im Wege von Offerten zu
decken, welche nur von inländischen Eisengewerken
oder Unternehmern angenommen werden. —
Diejenigen Eisengewerke oder Unternehmer, welche
die erwähnten Erzeugnisse aus inländischem Eisen
für das Jahr 1845 zu liefern gesonnen sind,
werden aufgefordert, ihre Anbote bei dem Vor-
stande der k. k. General-Direction der Staats-
Eisenbahnen längstens bis Ende October 1844,
Mittags um zwölf Uhr zu überreichen. — Die
Bedingungen, welchen sich jeder Lieferungs-
lustige zu unterwerfen hat, sind folgende: —
A. Allgemeine Bedingungen. — 1. Das
Anbot hat mit Bestimmtheit die Gattung
und Menge auszudrücken, welche der Un-
ternehmer zu liefern beabsichtigt, dann den Preis
in Conv. Mze., im zwanzig Gulden Fuße, für
jeden Centner im Orte der Erzeugung. — Das
hohe Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer
behält sich vor, mit denjenigen Offerten, welche
Lieferungen von Eisenbestandtheilen erstanden ha-
ben, über die Verführung derselben in die ära-
rischen Magazine nachträglich ein Uebereinkommen
zu treffen, oder wenn ein solches nicht zu Stande
kommen sollte, eine andere demselben angemessen

scheinende Vorkehrung wegen der Verführung einzuleiten, in welchem letzten Falle der Dfferent und rücksichtlich Contrahent sich für verpflichtet erklärt, der getroffenen Verfügung sich unbedingt zu fügen und ihr genaue Folge zu leisten. — Als Magazine und Lagerplätze, wohin die Ablieferung durch die Contrahenten oder in Folge der sonst wegen der Verführung zu treffenden Verfügung zu geschehen hat, sind in nördlicher Richtung die Stationen zu Hohenstadt, Pardubitz und Prag, und in südlicher Richtung jene zu Graß, Marburg und Cilli bestimmt. — 2. Die Lieferung einer jeden Gattung der erwähnten Erzeugnisse hat mit der einen Hälfte längstens bis Ende März 1845, und mit der andern Hälfte längstens bis Ende Juni 1845 und zwar bis zu den betreffenden Magazinen längs der Bahn Statt zu finden. — Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß zwar die theilweisen Lieferungen der Hälften innerhalb dieser Perioden dem freien Willen der Contrahenten überlassen bleiben, daß die Contrahenten jedoch vor dem Beginnen der Lieferungen einen Vorschlag über die in jedem Monate oder in andern Zeitabschnitten wahrscheinlich Platz greifenden Theil-Lieferungen der General-Direction der Staats-Eisenbahnen zu überreichen haben. Mit den Lieferungen kann sogleich nach erfolgtem Contractsabschlusse begonnen werden. — 3. Ist ein Unternehmer geneigt, mehrere Gattungen der genannten Eisenbestandtheile zu liefern, so hat er für jede Gattung ein besonderes Anbot zu überreichen. — In so ferne eine Lieferung von Mehreren in Gesellschaft erstanden werden wollte, hätten sich dieselben in solidum, das heißt Einer für Alle und Alle für Einen zu verpflichten. — 4. Anbote, aus welchen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist, oder welche von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden. — 5. Die Anbote sind schriftlich und versiegelt, mit der Ueberschrift: „Anbot zur Eisenerzeugung für die Staatsbahnen“ zu überreichen. — 6. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte wird von dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer erfolgen, und hierbei ein mit Berücksichtigung der Verhältnisse des Inlandes berechneter Maximalpreis zur Richtschnur dienen, über welchen hinaus keine Annahme eines Offertes Statt findet. — 7. Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent vom Tage des überreichten Offertes für sein Anbot rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, den Vertrag abzuschließen und das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen. — 8. Der

Unternehmer, dessen Anbot angenommen wird, hat längstens binnen 14 Tagen, von dem Tage der Zustellung der Verständigung hierüber an gerechnet, die Caution mit 5% des Gesamtpreises der ihm überlassenen Lieferung entweder in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages, der in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur entscheidet, zu leisten. Die zur Sicherheit eingebrachten Effecten werden in dem Maße, als sich die Cautionspflicht durch contractmäßige Lieferungen von selbst vermindert, auf Verlangen des Contrahenten zurückerfolgt werden. — 9. Sollte sich der Unternehmer weigern, den Vertrag auszufertigen, oder die vorgeschriebene Caution in der festgesetzten Zeit zu leisten, oder sollte derselbe überhaupt die übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf Menge oder Güte, oder den Termin der Lieferung nicht erfüllen, so steht es der Staatsverwaltung frei, denselben seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entheben, und rücksichtlich den abgeschlossenen Vertrag für die ganze noch übrige Dauerzeit als aufgelöst zu betrachten, oder sich an das Versprechen zu halten, und auf Gefahr und Kosten des Unternehmers und unter ausdrücklicher Verzichtleistung desselben auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag mit wem immer, wo immer, auf jede von ihr für zweckmäßig erkannte Art und zu jenen Preisen, gegen welche der Bedarf aufgebracht werden wird, einzugehen, und sich an dem Vermögen und rücksichtlich durch die Caution des Unternehmers zahlhaft zu machen; wobei der Unternehmer die von dem für die Angelegenheiten der Staats-Eisenbahnen bestellten Rechnungs-Departement ausgefertigte Berechnung des zu ersetzenden höheren Kostenbetrages als einen vollen Beweis machende Urkunde, jedoch unter Vorbehalt allenfälliger Gegenbeweise, anerkennt. — 10. Die Bezahlung für die gelieferten Eisen-Erzeugnisse, die erst von dem Tage der amtlich in den Magazinen geschehen und bestätigten Uebernahme in das Aerarial-Eigenthum übergehen, erfolgt gegen gehörig gestämpelte Berechnung und Vorbringung des ausgestellten Uebernahmscheines, gleich nach ordnungsmäßiger Prüfung der angesprochenen Preisvergütung, und zwar nach dem längstens vierzehn Tage vor dem Beginne der Ablieferung zu erklärenden Wunsche des Unternehmers, entweder in Wien

bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte, oder bei einem der Cameral-Zahlämter in den Provinzen.

— B. Besondere Bedingungen. a) Für die Lieferung der Schienen (Rails). 1. Die Schienen (Rails) haben jene Form zu erhalten, welche durch die ämtliche Zeichnung* und durch das nach letzterer angefertigte Modell ausgedrückt ist. Das mit der ämtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell der Rails wird den Eisengewerken nebst einem ebenfalls ämtlich bezeichneten Modelle der Chairs mit den dazu gehörigen Keilen mitgetheilt, und es wird ein Paré dieser beiden Modelle, welches auch mit der Unterschrift und dem Siegel des Unternehmers zu versehen kommt, bei der k. k. General-Direction aufbewahrt. — 2. Die Eisenwerke sind verpflichtet, die Rails genau nach diesem Modelle zu liefern, und um sich die Ueberzeugung davon verschaffen zu können, werden auf Kosten des Aera's eigene Chablons angefertigt werden, mittelst welcher die Form der Rails nach allen Richtungen untersucht werden wird. — Der obere Theil der Rails, worauf die Räder sich zu bewegen haben, so wie überhaupt ihre ganze Oberflache muß rein und ohne Scharten und Splitter, dann der Falz so kantig seyn, daß die Schienen überall genau ausliegen und in die Chairs-Nuthe genau passen. Das Lager der Schienen darf daher keine Unebenheiten haben, so wie überhaupt die ganze Schiene weder vertikale, noch horizontale Biegungen wahrnehmbar lassen darf. — Das Maß der Rails sowohl bezüglich der Höhe als Dicke, darf jenes des Modelles nicht überschreiten, mithin weder weniger noch mehr betragen, als letzteres vorzeichnet. — Die General-Direction für die Staatsbahnen wird jedoch Unterschiede in der Dicke von vier Punkten mehr oder weniger, billiger Weise berücksichtigen. — 3. Eine vorzügliche Sorge der Eisengewerke wird darin zu bestehen haben, daß die Rails eine gleiche Länge erhalten, und daß bei dem Abschneiden derselben und deren genauen Zurechtung die Enden nicht etwa überhitzt werden, um jede dießfällige Veranlassung zum Bruche zu vermeiden. — 4. Die Stoßabschnitte müssen vollkommen rein und winkelrecht und die Kanten scharf seyn, und es wird die Annahme solcher Rails, die irgend einen Mangel oder Fehler an ihren Stoßenden bemerken lassen, wenn sie auch in Ansehung aller übrigen Bedingungen entsprechend wären, ohne Rücksicht verweigert werden. — 5. Das Gewicht der Rails wird beiläufig 12 Wiener Pfund für den Current-Schuh Wiener Maßes betragen. Es wird aber das Gewicht für ein Stück der 17 1/2, so wie der 15 Schuh langen Rails erst dann ge-

nau für jedes einzelne Walzwerk festgesetzt werden, wenn einige Stücke dieser Schienen nach dem Modelle werden angefertigt worden seyn. — Ist auf diese Art das Gewicht genau bestimmt, so wird eine Differenz in demselben nur in soweit zugestanden, als dieselben bei der ersten Gattung von 17 1/2 Schuh Länge nicht über 3 1/4 Pfund mehr oder weniger, und bei der zweiten Gattung von 15 Schuh Länge nicht über 3 Pfund mehr oder weniger beträgt. — Für das Uebergewicht von mehr als 3 1/4 Pfund im ersten und von 3 Pfund im letztern Falle haben die Eisenwerke auf Vergütung keinen Anspruch. — Die Rails werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die so eben festgesetzte Gränze der Ueberschreitung derselben übernommen. Nach diesem Maßstabe wird auch die Zahlung geleistet. — 6. Die Methode der Verarbeitung des Roheisens zu Rails bleibt zwar den Eisengewerken überlassen, es wird jedoch unter übrigens gleichen Umständen der Vorzug denjenigen Rails, die aus gepuddeltem Eisen erzeugt worden sind, gegeben und Schienen aus anders erzeugtem Eisen nur dann zugelassen werden, wenn ihre Güte nach vorausgegangenen genauen Proben außer Zweifel gesetzt ist. — Uebrigens wird das Anstücken oder Schweißen zweier oder mehrerer Stücke, um ein ganzes Rails zu bilden, ausdrücklich untersagt. — Jede einzelne Schiene muß mit dem eingepprägten Zeichen des Werkes versehen seyn. — 7. Die Staatsverwaltung behält sich vor, Commissäre in die Eisenwerke auszusenden, um sich von der Manipulation bei der Verfertigung der Rails die Ueberzeugung zu verschaffen und es sind demnach die Eisenwerke verpflichtet, denselben den Erzeugungsprozeß ersichtlich zu machen. — Auch sollen diese Commissäre berechtigt seyn, fertige Rails stückweise in Beziehung auf die bedungenen Dimensionen und Form, so wie auch rücksichtlich der Qualität des Eisens zu untersuchen. Diese Untersuchung wird darin bestehen, daß diese Rails von einer Höhe von 12 Schuh auf zwei 10 Schuh von einander entfernt liegende, hinreichend starke Querbalken herabfallen gelassen werden. — Sollten einige Rails brechen, so wird diese Probe mit einer größeren Anzahl derselben zu wiederholen seyn, und wären die Brüche häufig, so wird die Lieferung beanstandet. — Sollten diese Commissäre in der einen oder der andern Hinsicht Mängel entdecken, so werden sie die Werke zur Wahrung ihrer eigenen Interessen aufmerksam zu machen haben. — Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß durch das Gutbefinden der Fabricationsweise oder der fertigen Ware von Seite dieser Commissäre für die Direction

noch keine Verpflichtung zur Uebernahme der Rails begründet werden soll. — 8. Die Uebernahme der Rails wird vielmehr erst in den bezeichneten Magazinen und zwar durch die von der k. k. General-Direction dazu bestimmten Beamten Statt finden. Bei dieser Gelegenheit werden die Rails auf die 3. 7 bezeichnete Weise sorgfältig geprüft, diejenigen davon, welche den festgesetzten Bedingungen vollkommen entsprechen, übernommen, dagegen aber die mangel- und fehlerhaften ausgeschieden und dem Lieferanten zur weiteren Disposition zurückgegeben werden. — Auf jedes Stück der zur Uebernahme geeignet befundenen Rails werden die Buchstaben K. K. zu zeichnen, sodann ein förmliches Uebernahme-, beziehungsweise Uebergab-Protocoll aufzunehmen und dem Liefernden der ämtliche Uebernahme-schein zu ertheilen seyn. — b. Für die Lieferung der Schienenstühle (Chairs). 1. Die Chairs haben jene Form zu erhalten, welche durch die ämtlichen Zeichnungen* und durch die nach letzteren angefertigten Modelle ausgedrückt ist. Die mit der ämtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehenen Modelle, sowohl der einfachen als der doppelten Chairs werden dem Gusswerke mitgetheilt und Parien davon, welche auch mit der Unterschrift und dem Siegel des Unternehmers zu versehen kommen, bei der k. k. General-Direction aufbewahrt. — 2. Die Chairs müssen aus einem Gusse bestehen und dürfen daher in ihrer Oberfläche keine vorragenden Theile oder Unebenheiten haben. Die inneren Flächen der Kernöffnung und die Löcher für die Nägel dürfen nicht rauh, sondern müssen so beschaffen seyn, daß in die ersten die Rails, und in die zweiten die Nägel genau angepaßt werden können. Eben so wenig darf die obere oder die untere Fläche der Sohlenplatte geworfen oder gebogen seyn. — 3. Das zu den Chairs zu verwendende Eisen soll weder schaumig oder graphitisch, noch weiß im Gusse seyn. Der Guss selbst muß feinkörnig seyn. — Die Chairs müssen übrigens so gegossen werden, daß die Blasen im Allgemeinen, hauptsächlich aber an der Fußsohle, wo sich solche ohne eine besondere Sorgfalt gewöhnlich bilden, vermieden werden. Um sich hiervon zu überzeugen, werden von jeder Lieferung einige Stücke in der Mitte entzwei gebrochen werden, für welche die Lieferanten weder Bezahlung noch Entschädigung anzusprechen haben. — Bei entdeckten Mängeln in dem Gusse wird die Annahme der Chairs verweigert; weil aber die innern Fehler nicht leicht entdeckt werden können, haben die Unternehmer noch durch sechs Monate nach der Eröffnung des Bahnbetriebes für jene Chairs zu haften, welche bei einem allenfälligen

Bruche Gussfehler zeigen. Zu diesem Ende ist jeder einzelne Chair mit dem Zeichen des Gusswerkes zu versehen. — 4. Damit sich die Gusswerke selbst überzeugen können, daß die Kernöffnung und Nagelöffnungen ganz zweckentsprechend ausgefallen seyen, wird ihnen nebst dem Modelle der einfachen und doppelten Chairs auch ein ämtlich bezeichnetes Modell für die Rails sammt Keilen und Nägeln mitgegeben. — Es ist Sorge der Gewerkschaften, dahin zu wirken, daß die Differenzen bei Erkaltung des Gusses sich ausgleichen, daher die Kernöffnungen weder zu breit, noch zu enge seyen, dann daß die Falznieten der Rails in die dazu bestimmten Einschnitte vollkommen passen und die konisch geformten Nagelköpfe in den Nagellöchern genau aufgenommen werden. — 5. Um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Chairs-Erzeugung gehörig vor sich gehe, behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, in die Eisenwerke Commissäre abzuschicken, welchen von Seite der Gusswerke die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen seyn werden. — Die definitive Uebernahme der Chairs wird jedoch nur in den bezeichneten Magazinen durch eigens hiezu von der General-Direction bestellte Beamte Statt finden, bei welcher Gelegenheit die Chairs nicht nur in Ansehung ihrer Qualität, sondern auch bezüglich ihrer genauen Anfertigung nach den Modellen werden untersucht und davon nur diejenigen angenommen werden, welche den festgesetzten Bedingungen ganz entsprechen. Die übrigen erhält der Lieferant zur Disposition zurück. — 6. Das Gewicht eines Stückes hat zwischen 11 bis 12 Pfd. bei den einfachen Chairs, und bei den doppelten zwischen 16 bis 17 Pfd. im Wiener Gewichte zu betragen. Dieses Gewicht pro Stück für die einzelnen Gusswerke wird jedoch erst dann genau bestimmt werden, wenn einige Stücke derselben nach den Modellen werden anfertigt worden seyn. — Ist auf diese Art das Gewicht genau bestimmt, so wird eine Differenz in diesem Gewichte nur in so weit zugestanden, als selbe bei einem Stücke Chair nicht über 4 Loth mehr oder weniger beträgt. — Für das Uebergewicht von mehr als 4 Loth haben die Eisenwerke auf Vergütung keinen Anspruch. — Die Chairs werden übrigens nach ihrem wirklichen Gewichte mit Rücksicht auf die so eben festgesetzte Gränze der Ueberschreitung übernommen und über die erfolgte Uebernahme die Empfangs-Bestätigung ertheilt. — Nach diesem Maßstabe wird auch die Zahlung geleistet. — c. Für die Lieferung der Nägel zur Befestigung der Chairs. — 1. Die Nägel sind genau nach der ämtlichen Zeichnung* und dem darnach angefertigten Modelle

zu liefern. — Das mit der ämtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell der Nägel wird dem Lieferanten mitgetheilt und ein Paré davon, welches mit der Unterschrift und dem Siegel des Lieferanten zu versehen kommt, bei der k. k. General-Direction aufbewahrt. — 2. Die Nägel müssen diesem Modelle vollkommen entsprechen und aus Stabeisen angearbeitet werden. Sie müssen genau in die Chairs-Löcher passen, und damit sich der Lieferant hievon die Ueberzeugung verschaffen könne, wird demselben ein Chablon jener Löcher übergeben werden. — Die Nägel dürfen nicht kürzer, aber auch nicht länger seyn, als das Modell bestimmt, und bei der Bearbeitung der Köpfe muß darauf Rücksicht genommen werden, daß das Eisen nicht spröde und dem Kaltbruche nicht unterworfen sey. — 3. Das Gewicht für die Nägel wird bei einem Stücke beiläufig 16 Wiener Loth betragen. — 4. Die von Seite der Staatsverwaltung bestellten Commissäre werden die Nägel nach einer rücksichtlich des Kaltbruches vorgenommenen Probe und nach erlangter Ueberzeugung, daß dieselben den festgesetzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden, nach ihrem wirklichen Gewichte gegen Empfangsbestätigung übernehmen, und hiernach wird auch die Zahlung geleistet werden. — d. Für die Lieferung von Keilen zur Befestigung der Rails in die Chairs. — 1. Beide Gattungen der Keile sind genau nach der ämtlichen Zeichnung * und den darnach angefertigten Modellen zu liefern. — Das für jede Gattung der Keile bestimmte, mit der ämtlichen Bezeichnung der k. k. General-Direction versehene Modell wird dem Lieferanten mitgetheilt und ein Paré davon, welches mit des Letzteren Unterschrift und Siegel zu versehen kommt, wird bei der k. k. General-Direction aufbewahrt werden. — 2. Die Keile müssen ihrer Dicke, Länge und Form nach, den gedachten Modellen vollkommen entsprechen, genau angearbeitet, und deren Köpfe rein und wagrecht abgeschnitten seyn. Sie sind daher aus ausgefuchtem, möglichst weichem Stabeisen zu verfertigen. — 3. Das Gewicht für die Keile wird bei den sogenannten einfachen (d. i. bei den dickern und schwerern) beiläufig 36 Wiener Loth, und bei den sogenannten doppelten (d. i. bei den dünnern und leichtern) 25 Wiener Loth betragen. — 4. Die von Seite der Staatsverwaltung bestellten Commissäre werden die Keile nach erlangter Ueberzeugung, daß dieselben den festgesetzten Bedingungen gemäß angefertigt wurden, nach ihrem wirklichen Gewichte gegen Empfangs-Bestätigung übernehmen, und hiernach wird auch die Zahlung geleistet werden.

— Von der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen. Wien am 3. Oct. 1844.

* Anmerkung. Die lithographirten Zeichnungen der erwähnten vier Gattungen von Eisen-erzeugnissen können bei der k. k. General-Direction der Staats-Eisenbahnen, und in den Provinzen bei den k. k. Präsidien der Länderstellen und bei den k. k. Kreisämtern eingesehen werden, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß diese Zeichnungen die Form und die Dimensionen der einzelnen Bestandtheile nur mit solcher Genauigkeit darstellen, welche mittelst des Druckes erreichbar ist.

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 1666. (2) Nr. 10584.

K u n d m a c h u n g

wegen Tabak-Material-Verfrachtung. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Steyermark und Jährien wird bekannt gemacht, daß bei derselben über die Verfrachtung des Tabakmaterials und anderer Gefällsartikel aus der k. k. Tabakfabrik in Fürstenfeld nach Graz und zurück, für das Sonnenjahr 1845 oder für die drei Jahre 1845, 1846 und 1847, durch eine Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte ein vertragmäßiges Uebereinkommen getroffen werden wird, wozu diejenigen, welche dieses Transportgeschäft zu übernehmen beabsichtigen, mit dem Beisage eingeladen werden, daß die in einem Jahre zu verförende Quantität, im Sporco-Gewichte von Fürstenfeld nach Graz in 11000 Centnern, oder auch mehr oder weniger, und von Graz nach Fürstenfeld in 700 Centnern bestehen dürfte, und die versiegelten Offerte mit der Aufschrift: „Anbot zur Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürstenfeld nach Graz“ längstens bis 8. November 1844 um 12 Uhr Mittags im Bureau des k. k. wirklichen Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators für Steyermark und Jährien einzureichen, oder bis dahin einzusenden sind. — Es werden nur jene Offerte berücksichtigt werden, welche 1. einen bestimmten Preis enthalten; 2. die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den bei der vereinten Cameralgefällen-Verwaltung in Graz oder in Wien, oder bei der Tabakfabrik-Verwaltung in Fürstenfeld einzusehenden Contractbedingungen zu fügen, und 3. welche mit der Quittung über das zur Sicherstellung ihres Angebotes bei der k. k. Cameralgefällen-Haupt- und Grazer oder Wiener Bezirkscaffe, oder bei der Fürstenfelder Tabakfabrikscasse erlegte, auf eintaufend Gulden C.

M. festgesetzte Angeld belegt seyn werden. — Die Differenzen bleiben bis zur erfolgten Entscheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach erfolgter Entscheidung aber wird das Angeld denjenigen, deren Anbote nicht angenommen werden, sogleich zurückgestellt, das Badium jenes Differenzen aber, dessen Anbot angenommen wird, bis zum Erlage der Cautio, welche auf den doppelten Betrag des Angeldes, d. i. auf den Betrag von zweitausend Gulden C. M. festgesetzt wird, zurückbehalten werden. — Die Cautio ist binnen vierzehn Tagen, von dem Tage, als dem Mindestbietenden die Annahme seines Differenz bekannt gemacht worden seyn wird, vollständig zu leisten, widrigens der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung freistehen wird, entweder das erlegte Angeld als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten des durch die Unterlassung des bedungenen Cautions-Erlages vertragsbrüchigen Contractanten über die von ihm erstandene Leistung einen neuen Vertrag mit wem immer, auf die der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung beliebige Art einzugehen. — Graz am 4. October 1844.

3. 1669. (3) Nr. 3482.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Postinspectorate in Verona ist eine Officialstelle mit dem Gehalte von 450 fl. C. M. gegen Erlag der Cautio im Besoldungsbetrage zu besetzen. — Die Bewerber um diese Stelle haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der vorgeschriebenen Studien, der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesetzten Behörde bis 10. November 1844 bei der k. k. Oberpostverwaltung in Venedig einzubringen, und darin anzugeben, ob und mit welchem Beamten des Postinspectorats und in welchem Grade sie etwa verwandt oder verschwägert sind. — Welches somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 15. October 1844.

3. 1670. (3) Nr. 3493.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Oberpostverwaltung in Prag sind vier provisorische Accessisten-Stellen mit dem Gehalte von Dreihundert Gulden gegen Erlag der Cautio im Besoldungsbetrage zu besetzen. — Die Bewerber um diese Stellen haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, Postmanipulations-

und Sprachkenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste bis 12. November im Wege der vorgesetzten Behörde bei der Oberpostverwaltung in Prag einzubringen und dabei zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei der erwähnten Oberpostverwaltung sie etwa und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — Was man zur allgemeinen Kenntniß bringt. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 16. October 1844.

3. 1671. (3) Nr. 3496.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem Absatzpostamte in Landeck ist die controllirende Officials- und Postinspicienten-Stelle mit dem Gehalte jährlicher sechshundert Gulden C. M. und der Verpflichtung zum Erlage der Cautio im Besoldungsbetrage zu besetzen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Postmanipulations- und Sprachkenntnisse, dann der bisher geleisteten Dienste im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Oberpostverwaltung in Innsbruck längstens bis 12. November l. J. einzubringen. — Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Von der k. k. Oberpostverwaltung Laibach den 16. October 1844.

3. 1683. (2) Nr. 6152.

Zu Folge h. Sub. Genehmigung vom 5., 3. 23271, und löbl. Kreisamts-Verordnung vom 14. et 16. d., 3. 15798, wird die Stadtreinigungs-Verpachtung für die Zeit seit 1. November 1844 bis Ende October 1847, am 29. d. in der magistratlichen Rathsstube um 11 Uhr Vormittags licitando vorgenommen werden. — Die dießfälligen Bedingungen sind im magistratlichen Expedite einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 18. October 1844.

3. 1667. (3) Nr. 3775₁₃₉₅

K u n d m a c h u n g.

Am 28. d. M. um 9 Uhr Vormittags wird hierorts ein Stück ausländischer Baumwollsammt öffentlich versteigert, und an den Meistbietenden gegen sogleichen Erlag des Ersthebungsbetrages, wenn derselbe den Ausrufspreis erreicht oder überschreitet, unter der Bedingung überlassen werden, daß der Ersther die Bewilligung zur Verollung und zum Bezuge der Ware einhole und erwirke, oder dieselbe unter ämtlicher Controlle in das Ausland oder einen Zollausfluß versende. — Die Kauflustig-

gen werden demnach hiermit eingeladen, sich zur besagten Versteigerung rechtzeitig hierorts einzufinden. — K. K. Ges. Oberamt Laibach am 15. October 1814.

3. 1668. (3) Nr. 2458.

P f e r d e = A n k a u f.

Bei dem Beschäl- und Remontirungs-Departementsposten zu Sello nächst Laibach werden mehrere vollkommen diensttaugliche Remonten, und zwar: Kürassier-Remonte um den Maximalpreis pr. 160 fl. C. M., Dragoner-Remonte um den Maximalpreis pr. 125 fl. C. M., leichte Remonte um den Maximalpreis pr. 118 fl. C. M., und schwere Artillerie-Zugpferde pr. 140 fl. C. M. angekauft. — Die Cavallerie-Remonten werden angenommen wenn sie im Herbst oder Winter in das 4. Jahr gehen, und dieses im nächsten Frühjahr complet erreichen, dann jene, welche im Frühjahr vier Jahre complet alt sind. — Das höchste Alter ist bis sieben Jahre. — Die Artilleriebespannungspferde dürfen in der Regel nicht unter fünf und nicht über sechs Jahre alt seyn. — Ein Kürassier-Remont muß 15 Faust 2 Zoll, eben so viel ein schweres Artillerie-Zugpferd; ein Dragoner-Remont 15 Faust, und ein leichtes Remont 14 Faust 3 Zoll messen. — Die diensttauglichen Pferde werden vom 6. November 1844 angefangen, an jedem Mittwoch von 10 bis 12 Uhr Vormittags zu Sello angekauft, und gleich nach der Uebernahme der festgesetzte Preis dafür gegen gestämpelte Quittung bar ausgezahlt, wobei dem Verkäufer die Begünstigung zugestanden wird, daß die tauglichen Remonten auch ohne Hufbeschlag, ohne strickene Halfter und Stricke angenommen werden, daher außer dem Stämpelbetrage über die Quittung des erhaltenen Remontenpreises an Niemanden unter keinem Vorwande etwas zu bezahlen kommt. — Welches den Pferdverkäufern hiemit zur Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 15. October 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1626. (2) Nr. 2671.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Kobau von Oberfeld N. Nr. 71, in die executive Feilbietung der, dem Executen Barthelma Marz in Planina gehörigen, gerichtlich auf 469 fl. 1 fr. geschätzten, der Gült Burg Wippach sub Urb. Nr. 62. Post Nr. 71, Sect. B. 43 dienstbaren $\frac{1}{4}$ Hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldiger 250 fl. c. s. c. gewilliget und zu dem Ende drei Feilbietungstagsatzungen, nämlich für den 7. November und 9. December 1844, dann

9. Jänner 1845, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Planina mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, die Vicitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können hiergerichts täglich in den Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 24. August 1844.

3. 1637. (2) Nr. 2206.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laibach wird den unwissend wo befindlichen Hrn. Ferdinand Franz Uhl, Johann Koschier, Gregor und Lucas Potozhnig und ihren gleichfalls unbekannten Erben erinnert: Es habe wider sie Jakob Potozhnig, Besitzer der Hube H. Nr. 19, Urb. Nr. 2002, die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung der Forderungen aus den, in der Klage vom 2. October 1844, 3. 2206, angeführten Schuldbriefen, intab. auf der Hube H. Nr. 19, Urb. Nr. 2002 zu Unterluschka, hieramts angebracht und es sey zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsatzung auf den 9. November l. J. Vormittags um 9 Uhr festgesetzt worden.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, so ist zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten in der vorliegenden Rechtsache Andreas Lufner, Oberrichter in Selzach, als Curator, mit welchem diese Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird, bestellt worden, und werden dessen die Beklagten hiemit zu dem Ende verständigt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen und überhaupt in den rechtlichen ordnungsmäßigen Wegen einzuschreiten wissen mögen, indem sie widrigens sich selbst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen zuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Laibach am 3. October 1844.

3. 1639. (2) Nr. 2481.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Paul Zellouschegg von Triefst, wider Johann Komar von Präwald, und rücksichtlich wider dessen minderjährige Erben, in die executive Feilbietung der, den Lehnern gehörigen, der Herrschaft Präwald sub Urb. Nr. 3 dienstbaren Realitäten, als: des Hauses C. Nr. 3 mit den Grundstücken Acker Seunig und Korana, Acker duleina Niva, Acker Bischeuze, Acker und Wiese Koti, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 878 fl. 50 fr., wegen aus dem wirtschaftsamtlichen Vergleiche vom 6. December 1833 schuldiger 418 fl. c. s. c. gewilliget und seyen zu deren Vornahme die Termine auf den 14. November, den 14. December l. J. und den 14. Jänner k. J. Vormittags 9 Uhr in loco Präwald mit dem Beisatze bestimmt worden, daß die Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden. Das Schätzungs-

protocoll, der Grundbuchsextract und die Ex citationsbedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Senofetsch am 27. September 1844.

3. 1635. (2) Nr. 2828.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird der Maria, dem Anton, der Elisabeth und Agnes Jamnig, ihren allfälligen Erben und Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es haben die Gebrüder Heimann von Laibach wider sie bei diesem Gerichte die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der mit Heirathsabrede ddo. 3. Mai 1792, intab. 25. Jänner 1793 auf der, der Grafschaft Auersperg sub Urb. Fol. 890 und Rectif. Nr. 741 diensbaren, zu Großfischitz gelegenen und dem Anton Puzel gehörig gewesenem $\frac{1}{2}$ Kaufrechtshube zu Gunsten der Maria Jamnig intab. Heirathsansprüche pr 50 Kronen oder 99 fl. 50 fr. und der zu Gunsten des Anton Jamnig mit 10 Kronen zu Gunsten der Elisabeth und Agnes Jamnig, und zwar für jede mit 5 Kronen intab. Erbabsfertigungen angebracht, worüber die Tagssagung auf den 11. December l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Georg Elatarepej als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt werden wird.

Die obgenannten Beklagten werden zu dem Ende erinnert, damit sie zeitgerecht selbst erscheinen oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft machen und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen; da sie sich sonst alle aus der dießfälligen Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Reifnitz am 3. October 1844.

3. 1687. (2) Nr. 2647.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Thomas Hlade von Kreutz, als Bevollmächtigter des Joseph Klefisch von Mannskurg, in die executive Teilbietung der, dem Jakob Sever von Prevoze gehörigen, auf 258 fl. geschätzten Fahrnisse, als: 1 Fuhrmannswagens, 2 Pferde, 4 Rube, 3 Kleiderkästen, 1 Tisch, 2 Sessel, 1 großen Spiegels und 1 Bettst. u. sammt Bettgewand, wegen schuldigen 123 fl. 25. fr. auf 6 fl. 57 fr. beizumessenen Klags- und Executionskosten gemilliget, und zur Vornahme derselben die Tagssagungen im Orte der Fahrnisse auf den 30. October, dann 14. und 28. November d. J., jedesmal 9 Uhr Vormittag mit dem Beisage angeordnet, daß obige Fahrnisse bei der dritten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll kann täglich hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 10. September 1844.

3. 1658. (2) Nr. 936.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Treffen wird durch gegenwärtiges Edict den Mathias Zerisch'schen Stiefkindern und Erben, Bernhard, Joseph und Margareth Elak von Opitschina (Gemeindorf) dieses Bezirkes erinnert: Es habe wider sie ihr Stiefbruder, auch Mathias Zerisch von ebendort, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der zu ihren Gunsten auf seiner in Opitschina sub Consc. Nr. 10 liegenden, zur Herrschaft Grisenberg sub Rectif. Nr. 1159 und Grundbuchs Nr. 741. zinsbaren halben Kaufrechtshube, aus der Abhandlung nach ihrem Stiefvater Mathias Zerisch ddo. 18. März 1801, seit 24. Februar 1802, und zwar zu Gunsten des Bernhard Elak mit 50 fl., des Joseph und der Margareth Elak, a zu 40 fl. tabularisch haltenden Erb Ansprüche hieramts eingebracht, worüber nun die Verhandlungstagssagung auf den 11. Jänner 1845 um 9 Uhr früh auf dosiger Amtskanzlei anberaumt worden ist.

Da nun ihr und ihrer allfälligen Erben Aufenthaltsort hiergerichts unbekannt ist, so hat man nach Vorschrift des Gesetzes zu ihrer Vertretung den Johann Elak, von Opitschina als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten, Bernhard, Joseph und Margareth Elak werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie in der gehörigen Zeit dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte namhaft zu machen, auch überhaupt in die rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertretung diensam erachten, widrigens sie sich die aus ihrer Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

R. R. Bezirksgericht Treffen am 30. Juli 1844.

3. 1644. (3) Nr. 1691.

G d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gursfeld wird der seit dem Jahre 1809 verfallene Andreas Kleischin von Gersetschendorf aufgefordert, innerhalb eines Jahres, 6 Wochen und 3 Tagen entweder diese Gerichte, oder den für ihn bestellten Curator Herrn Joseph Grager in Gursfeld von seiner Grstanz in die Kenntniß zu setzen, widrigens zu dessen Todeserklärung geschritten werden würde.

R. R. Bezirksgericht Gursfeld am 27. Juli 1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1688. (1) Nr. 7668.

E d i c t.

Da bei diesem k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte die Stelle eines Rathspröcolisten mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. E. M., und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldungsclasse von 900 fl. E. M., erlediget ist, so wird zur Besetzung dieser Stelle und für den Fall der Vorrückung eines dießgerichtlichen Criminalactuars, auch für die Criminalactuars-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. der Concurß mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Competenten ihre gehörig belegten Gesuche und zwar die bereits bei einer öffentlichen Behörde dienenden Individuen durch ihren Amtsvorstand binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung, zu überreichen und darin zugleich anzugeben haben, ob und in wie ferne dieselben mit einem Beamten dieses k. k. Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen. — Klagenfurt den 5. October 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1691. (1) Nr. 9318.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Adolphine und Gabriele Paschali, als bedingt erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 20. September l. J. hier verstorbenen Elisabeth Paschali, die Tagssagung auf den 11. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 5. October 1844.

3. 1692. (1) Nr. 9448.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ludovika Krezhy, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 2. Juli 1844 verstorbenen Tochter Ludovika Krezhy, die Tagssagung auf den 18. November 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei

welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 12. October 1844.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1693. (1) Nr. 16237.

V e r l a u t b a r u n g

In der Stadt Weizelberg soll eine Apotheke errichtet, und das dießfällige Personals Gewerbe verliehen werden. — Die Competenten haben ihre Gesuche mit den Beweisen über ihre Fahrenisse und über ihre bisherige Verwendungs binnen 6 Wochen bei diesem Kreisamte einzureichen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 1. October 1844.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 1697. (1) Nr. 9801.

K u n d m a c h u n g.

Vermög hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 30. April 1844, 3. 9984, ist beschloffen worden, vom 1. November 1844 angefangen, folgende Modificationen der Tabakpreise eintreten zu lassen: Der Preis des Varina-Knasters in Rollen wird von 7 fl. pr. Pfund auf vier Gulden 30 kr.; jener des geschnittenen Knasters pr. 3 fl. 30 kr. pr. Pfund auf drei Gulden 16 kr. und für $\frac{1}{4}$ Pfund auf neun und vierzig Kreuzer; des Holländer Krull von 3 fl. pr. Pfund auf einen Gulden 48 kr., und für $\frac{1}{4}$ Pf. auf 30 kr., und endlich der Cabanos Cigarren von 4 fl. 40 kr. auf vier Gulden 30 kr. herabgesetzt. Von diesem Zeitpunkte an wird der Halbknaster, Anies-Rollen, Ginge und Virgini, dann der unter dem Namen Sonn- und Mond bekannte Rauchtobak in Packeten und Briefen außer Verschleiß treten; statt des Sonn- und Mond-Rauchtobaks in Briefen aber echter Krull in Briefen im Preise von sieben Gulden 50 kr. für 100 Stück, und von fünf Kreuzer für einen Brief in Verschleiß gesetzt werden. — Eben so wird vom 1. November 1844 angefangen der Detail-Verkauf der Cigarren, welche im Tariffe unter der Benennung: „feine Cigarren“ mit dem Preise von zwei Gulden für ein Kistchen mit hundert Stück, und von einem Gulden für ein Kistchen mit fünfzig Stück vorkommen, gestattet, und der Preis für den Kleinverschleiß mit einem und einem halben Kreuzer für das Stück bestimmt.

— Diese Modificationen werden zufolge Präsidial-Decretes der wohlöbl. k. k. Steyerm. allh. Cameral-Verwaltung vom 23.

September 1844, Z. 377, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Von der k. k. Cam. Bezirks-Verwaltung Laibach am 21. Oct. 1844.

Z. 1695. (1)

Nr. 11417/III.

K u n d m a c h u n g

über die Abhaltung einer neuen Versteigerung zur Verpachtung des Verzehrungssteuer- Bezuges in den Bezirken von Pola und Albona in Istrien. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capo d' Istria wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost, Obstmost, Brantwein und Brantweingeist (gebrannte geistige Flüssigkeiten) Schlachtvieh, frischem Fleische ohne Unterschied,

einzelnen Theilen des geschlachteten Viehes, dann von eingesalzenem, geräuchertem und eingepökeltem Fleische, Salami und anderen Würsten, in den aus beiliegendem Ausweise zu entnehmenden Steuerbezirken, so wie der Bezug des der Gemeinde in Pola bewilligten Verzehrungssteuer-Zuschlages im Wege einer neuen öffentlichen Versteigerung nach den in der Circulations-Kundmachung vom 30. August 1844, Z. 9271, schon angegebenen Bestimmungen in Pacht gegeben wird. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Capo d' Istria am 19. October 1844.

Benennung der zu verpachtenden Steuerbezirke	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gem. Zuschlages verpachtet wird	Zuschlag nach Procenten der Einnahme	Ausrufspreis mit Inbegriff des Gem. Zuschlages		Ort der abzuhaltenden Versteigerung	Tag	Anmerkung
			fl.	kr.			
Stadtgemeinde Pola	Wein Brantwein Fleisch	15% 50% 45%	1495 217 848	— 30 15	Bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Capo d' Istria	Am 29. October 1844	Es wird nur die Pachtung aller dieser drei Bezirke zusammen ausgedoten werden.
Die Gemeinde Fafana, Peroi, Stignano sammt den Brionischen Inseln und der Insel St. Girolamo im Bezirke Pola	Wein Brantwein Fleisch	keinen	385 39 147	20 38 32			
Der ganze politische Bezirk Albona, bestehend aus den Hauptgemeinden Albona, Fianona und Bersegh.	Wein Brantwein Fleisch	keinen	2100 120 580	— — —			

Z. 1694. (1)

Nr. 3539.

K u n d m a c h u n g

Um dem Publicum öftere Gelegenheit zur Correspondenz zwischen Laibach und Gottschee darzubieten, hat man beschlossen, statt der bisher wöchentlich zweimaligen Postboten-

fahrten von Gottschee nach Laibach und retour eine wöchentlich dreimalige Postverbindung zwischen den genannten Orten herzustellen. — Diesem gemäß wird vom 1. November 1844 angefangen der Postbote jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag früh aus

Gottschee abfahren und um 2 Uhr Nachmittags an den gedachten Tagen in Laibach ein-
treffen. — Die Retourfahrt von Laibach nach
Gottschee erfolgt jeden Mittwoch, Freitag und
Samstag früh, und die Ankunft in Gottschee
um 2 Uhr Nachmittags. — Durch diese
Cours-Vermehrung unterliegen die bezüglich der
Gottschee, Laibacher Postverbindung bisher be-
standenen Bestimmungen keiner Aenderung.
Welches somit zur allgemeinen Kenntniß ge-
bracht wird. — Von der k. k. illyrischen Ober-
postverwaltung. Laibach am 20. October 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1680. (1) Nr. 538.

E d i c t

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird kund
gemacht: Es sey in der Executionsfache des Gregor
Koschnik von Neumarkt gegen Barthelmä Mögltisch
von St. Anna, pcto. an dem w. ä. Vergleiche vom
30. Jänner 1841 schuldigen 164 fl. 44 fr. c. s. c.,
in die executive Feilbietung der, in St. Anna sub
Consc. Nr. 8 gelegenen, dem Executen Barthelmä
Mögltisch gehörigen, der Herrschaft Neumarkt sub
Urb. Nr. 310 dienstbaren, auf 1592 fl. 45 fr. ge-
richtlich geschätzten Ganzhube sammt An- und Zu-
gehör gewilligt, und auf deren Voranahme auf
den 16. September, den 16. October und 16.
November 1844, jedesmal Vormittags von 9
bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage
angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten
und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schät-
zungswert, bei der dritten Feilbietung aber auch
unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchser-
tract und die Vicitationsbedingungen können in den ge-
wöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen und
davon Abschriften genommen werden.
Nr. 1041.

Anmerkung. Da zur ersten und zweiten Feil-
bietung kein Vicitant erschienen ist, so wird zu
der auf den 16. November l. J. anberaumten
dritten Feilbietung geschritten werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt 16. Oct. 1844.

Z. 1661. (1) Nr. 2858.

E d i c t

Alle Jene, die auf den Nachlaß des, im Dorfe
Podklanz mit Hinterlassung eines Testaments
verstorbenen Mathäus Gregoritsch aus was immer
für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu ma-
chen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen des
S. 814 b. G. B. hieramts bei der auf den 16. No-
vember l. J. anberaumten Liquidationstagsfahrt zu
melden.

Bezirksgericht Reifnitz den 2. October 1844.

Z. 1662. (1) Nr. 2881.

E d i c t

Alle Jene, die auf den Verlaß des, am 17.
Mai l. J. im Dorfe Rauns verstorbenen Bar-

thelmä Lehar, Grundbesitzer, aus was immer
für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu ma-
chen gedenken, haben sich bei sonstigen Folgen
des S. 814 b. G. B. hieramts bei der auf den 9.
November l. J. Vormittag anberaumten Liquida-
tionstagsfahrt zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz den 5. October 1844.

Z. 1663. (1) Nr. 2911.

E d i c t

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird be-
kannt gemacht: Es wird mit Bezug auf das dieß-
falls bereits bekannt gemachte Edict vom 27. Juli
1844, die dritte executive Versteigerung der, dem
sel. Michael Novak von Reifnitz gehörigen, bei der
ersten und zweiten Versteigerungstagsfahrt nicht an-
gebrachten Aecker u. Bukovze und zweier Aecker
Lomberggarze, am 15. November d. J. Vormit-
tag um 9 Uhr in Reifnitz und Bukovza mit dem
Beisage abgehalten werden, daß diese Grundstücke
bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schät-
zungswert, dahingegen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 12. October 1844.

Z. 1664. (1) Nr. 1231.

E d i c t

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird
hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des
Herrn Niklas Brusilich von Suchen, gegen Bar-
thelmä Rossan von Neudorf, in die angesuchte
Reassumirung der, mit dem dießgerichtlichen Be-
scheid vom 24. Juli 1837, Z. 1257, wegen aus
den rechtskräftigen Urtheilen vom 25. September
1833, Z. 1167, und 24. September 1833, Z. 1168,
dem Herrn Gesuchsteller schuldiger 370 fl. 46 fr.
c. s. c., bewilligten, mit Bescheid vom 26. No-
vember 1841, Z. 1526, sistirten executiven Feil-
bietung der, dem Executen Barthelmä Rossan
gehörigen, gerichtlich auf 2300 fl. G. M. bewer-
theten Realitäten, als: des sub G. P. Nr. 3811
der Herrschaft Schneeberg dienstbaren Hauses
sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden mit
Zugehör in Neudorf und der sub Urb. Nr. 8 der
Pfarrgült Oblat dienstbaren $\frac{1}{4}$ Hube sammt Zu-
gehör gewilligt und zur Vornahme derselben gleich-
zeitig drei neuerliche Feilbietungstermine auf den
21. November und 23. December l. J. und 23.
Jänner 1845, jedesmal in den vormittägigen Amts-
stunden im Orte Neudorf mit dem Beisage be-
stimmt, daß die feilbietenden obigen Realitäten
nur bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schät-
zungswert, dahingegen werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchser-
tract und die Vicitationsbedingungen können täglich
hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 24. Juli 1844.

Z. 1673 (1) Nr. 2618.

E d i c t

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf
wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über
Ansuchen des Hrn. Dr. Grobath, Curator der Ue-
sula Thoman'schen Verlassmasse, in die executive
Feilbietung des, dem Joseph Warl von Steinhü-

chel gehörigen, in der Schmiedhütte u. Pекle befindlichen, mit drei Nagelschmiedstöcken velke Pani, Koritnik und Sakounig versehenen, der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, laut Schätzungsprotocoll de praest. 30. Juli 1844, Z. 2303, auf 270 fl. bewertheten Gheuer's, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche vom 22. April 1831, schuldigen 234 fl. 8 kr., und aus dem Urtheile vom 23. Juli 1832, Z. 952, schuldigen 400 fl. c. s. c. bewilliget, und es werden zu deren Vornahme drei Tagssagungen, die erste auf den 13. November, die zweite auf den 13. December 1844 und die dritte auf den 13. Jänner 1845, allezeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Steinbüchel mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität erst bei der dritten Tagssagung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können hieramts eingesehen und auch in Abschrift erhoben werden.

Radmannsdorf am 16. September 1844.

Z. 1672. (1) Nr. 2617.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Hrn. Dr. Blasius Grobath, Curator der Ursula Thoman'schen Verlassmasse, in die executive Feilbietung des, dem Andreas Novak gehörigen, in Steinbüchel sub Consf. Nr. 69 liegenden, dem Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren, laut Schätzungsprotocoll de praest. 30. Juli 1844, Z. 2304, auf 140 fl. bewertheten Hauses sammt An- und Zugehör, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche vom 22. April 1831 schuldiger 215 fl. 2 kr. c. s. c. bewilliget, und es werden zu deren Vornahme drei Tagssagungen, die erste auf den 11. November, die zweite auf den 11. December 1844 und die dritte auf den 11. Jänner 1845 allezeit Vormittags um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß die gedachte Realität erst bei der dritten Tagssagung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Radmannsdorf am 16. September 1844.

Z. 1660. (3) Nr. 2330.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Barthelma Schmouy durch Dr. Dollach, gegen Sebastian Kautschusch von Bajbe, wegen aus dem Urtheile ddo. 15. August 1843, Nr. 2685, bestätiget mit h. Appellations-Verordnung von 22. December 1843, Z. 24378, schuldigen 400 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, zu Bajbe sup Consf. Nr. 7 liegenden, gerichtlich auf 1537 fl. bewertheten Halbhube, und der laut Re-

lation ddo. 15. März 1844 pfandweise beschriebenen, gerichtlich auf 32 fl. 53 kr. geschätzten Fabrikate, als eines Pferdes, einer Kuh, eines Wagens etc., bewilliget und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstagssagungen, als auf den 14. November, 16. December l. J. und 13. Jänner k. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß sowohl die Realität, als auch die Fabrikate bei der ersten oder zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 27. Mai 1844.

Z. 1641. (3) Nr. 3080.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß in der Executionssache des Herrn Carl Fabiani, Apotheker in Neustadt, gegen Johann Schager von Verb bei Luben, ob schuldigen Kapitals pr. 125 fl. 24 kr., der 5 % Zinsen hievon seit 17. März 1843, der zurkannten Rechtskosten pr. 3 fl. 45 kr., und der bis nun aufgelaufenen, gerichtlich auf 23 fl. 28 kr. adjuicirten Executionskosten, in die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, dem Gute Stauden sub Recif. Nr. 122 dienstbaren, in Verb bei Luben gelegenen, gerichtlich auf 863 fl. geschätzten Ganzhube sammt An- und Zugehör, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann des gerichtlich auf 77 fl. 40 kr. geschätzten Viehfutters und Viehes, als: 2 Paar Ochsen, 3 Schweine, 1 Pferd, 20 Centner Klee und Heu und 1 Schober Bundstroh, mit Bescheid vom heutigen bewilliget, und hiezu der 23. October, der 23. November und der 24. December d. J., jedesmal von 2 bis 5 Uhr Nachmittag in loco Verb mit dem Beisage bestimmt worden sey, daß nur bei der dritten Feilbietungstagssagung die Verkaufsgegenstände unter der Schätzung an den Meistbietenden, und zwar das Vieh und Mobiliare gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Vicitanten werden hiemit mit dem Beisage eingeladen, daß sie die Schätzung und Vicitationsbedingungen dann den Grundbuchsextract hieramts einsehen können, und vor gemachtem Unbote auf die Realität das 10 % Vadium von deren Schätzungswerthe mit 86 fl. 18 kr. dem Vicitationscommissär zu übergeben haben.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 30. September 1844.

Z. 1698. (1)
Bei Mart. Gonz sel. Witwe
find zu billigen Preisen **Winter-Tücheln, Kleider, Thibet, Merinos** und lichtfarbige **Cambriggs** zu herabgesetztem Preis, als: 7, 8, 9, 10 kr. die Elle, zu haben.